



Finanzmarktaufsicht

Rechtens

Axel A. Weber ist derzeit ein viel gefragter Mann. Der Präsident der Deutschen Bundesbank ist seit rund eineinhalb Jahren verstärkt in Sachen Bankenaufsicht als Feuerwehrmann unterwegs. Mit Erfolg. Das Krisenmanagement hat auch und vor allem im Zusammenspiel mit Jochen Sanio, dem Präsidenten der BaFin, gut funktioniert. Dennoch ist die deutsche Bankenaufsicht nicht unumstritten. Zu lax, zu oberflächlich, zu spät, heißt es von ihren Kritikern. Wer mag es Weber da verdenken, dass er nun den Banken mit engeren Manschetten, mit schärferen Prüfern und härteren Anforderungen droht. Vor allem die Eigenkapitalausstattung soll künftig noch stärker in den Fokus rücken.

Das alles ist sicherlich richtig, weil nötig. Doch bei allem öffentlichkeitswirksamen Getrommel darf eines nicht vergessen werden: Die Bankenaufsicht, egal ob Bundesbank oder BaFin, kann und darf nur so viel, wie ihr vom Rechtsrahmen gestattet wird. Dieser wird von den 64 Paragrafen des Gesetz über das Kreditwesen (KWG), den 46 Paragrafen des Gesetz über den Wertpapierhandel (WPHG), den 161 Paragrafen des Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (VAG) und ergänzend von den 68 Paragrafen des Wertpapiererwerb- und Übernahmegesetz (WpÜG) klar und eindeutig definiert. Diese Vorschriften sind für die Aufseher bindend, und natürlich muss jeder ihrer Beschlüsse vor einem ordentlichen Gericht bestehen können. Von daher muss – will man eine schlagkräftigere Aufsicht – sicherlich auch darüber nachgedacht werden, diesen Rechtsrahmen anzupassen. Die Furcht der Bankenbranche vor zu viel Regulierung ist verständlich, aber unnötig. Erstens hat sie die bestehenden Freiheiten im Übermaß genutzt und ist somit selbst schuld. Und zweitens sind Versicherungsunternehmen über das VAG deutlich strenger reguliert als Banken, was Erstere aber nicht daran hindert, im Weltmarkt führende Plätze einzunehmen. Und schließlich muss die Bankenaufsicht endlich, endlich mit mehr und besserem Personal ausgestattet werden. Doch das geht nur über entsprechend höhere und wettbewerbsfähige Gehälter – daran ist es bislang stets gescheitert.

Postbank

Wer steuert?

Dass die Postbank in der zweiten Novemberwoche mit Veröffentlichung ihres Zwischenberichtes per Ende September ausdrücklich auf ein negatives Ergebnis für das Gesamtjahr 2008 vorbereitet, darf seit Ende Oktober nicht wirklich überraschen. Denn schon bei der Bekanntgabe des Verlustes im dritten Quartal und der Neunmonatsperiode insgesamt war von weiteren finanziellen Belastungen für das Restjahr die Rede. Angesichts der zeitgleich

bekannt gemachten bilanzpolitischen wie auch geschäftsstrategischen Entscheidungen ist es freilich von größerem Interesse, wie stark die Deutsche Bank bei der Postbank schon mitsteuert. Angefangen von der Kapitalerhöhung über die Ankündigung einer Anwendung des sogenannten Discounted Cash-Flow-Verfahrens zur Ermittlung der Neubewertungsreserve (siehe Beitrag Heß in diesem Heft) bis hin zur beschlossenen Rückführung des Engagements an den internationalen Kapitalmärkten zugunsten des klassischen Kundengeschäftes in Deutschland erschließt sich Anteilseignern und die verbliebene Manövrierfähigkeit des Postbankvorstandes selbst. Dem Bonner Institut tut die lange Übergangsphase zu einem bekennenden Mehrheitsaktionär spürbar nicht gut.

Finanzkrise

Von Platzhirschen und Menschen

„Ein Platzhirsch ist der stärkste Hirsch, der in der Brunftzeit seinen Platz (sein Revier) verteidigt. Zu Beginn der Brunftzeit trennen sich die älteren Hirsche von den Hirschrudeln und suchen, teils über weite Strecken, die Kahlwildrudel (Hirschkühe) auf. Da sich allerdings mehrere Hirsche für ein Kahlwildrudel interessieren, muss das Recht des Platzhirsches hart erarbeitet werden. Er muss sich in zahlreichen Kämpfen gegen seine Widersacher durchsetzen, und erst wenn auch der letzte Rivale das Weite sucht, hat er es geschafft. Diese Kämpfe, forkeln genannt, werden mit dem Geweih ausgefochten und keiner der Beteiligten kommt ohne Blessuren davon. Ziel des Platzhirsches ist es, sich mit möglichst vielen der beim Platzhirsch verbleibenden Damen zu paaren und sich fortzupflanzen. Manchmal gelingt es allerdings jüngeren Hirschen, den Platzhirsch auszutricksen und ebenfalls zum Zuge zu kommen. Aus Sicht der Natur ist diese Auswahl nachvollziehbar, soll doch sichergestellt werden, dass stets nur die Stärksten sich vermehren und so die Zukunft des Rudels sicherstellen.“

Dieses dargestellte Verhalten aus dem Reich des Rot-, Dam- oder Sikawildes ist auch für den Menschen wahrlich nichts Ungewöhnliches. In der aktuellen Krise ist vieles davon auch in der bundesdeutschen Kreditwirtschaft zu beobachten. Da finden ebensolche Positionskämpfe statt – leider nicht so offen, wie bei den Hirschen, sondern eher hinterrücks und im Verborgenen. Da wird ebenso versucht, sich als der Starke herauszustellen und die Schwachen zu vertreiben, mit dem Ziel, dass möglichst viele Kühe (Kunden) sich um einen herum versammeln. Es geschieht ebenfalls in der Hoffnung, möglichst viele fruchtbare Beziehungen zu den Kühen (Kunden) herzustellen, das eigene Rudel beisammen zu halten und wenn möglich zu stärken. Wie der tierische Platzhirsch auch, sucht man ausschließlich den eigenen Nutzen zu mehren, zulasten der anderen Hirsche, was freilich ein deutlich instabileres Gefüge, nämlich das bundesdeutsche und weltweite Finanzsystem, keinesfalls stärkt. Und es ist ebenfalls zu beobachten, dass künstlich aufgepöpelte Hirsche mit breiter Brust durch die Lande streichen, sich an der neuen Kraft erfreuen und keinerlei Demut oder schlechtes Gewissen erkennen lassen. Aber so ist das nun mal bei Platzhirschen.

PS: Ein Platzhirsch hält sich in der Regel nur wenige Jahre auf seinem Platz, bevor er von jüngeren und kräftigeren Artgenossen weggebissen wird. In schlechten Jahren mit einer Schwächephase bleibt er gar ganz ohne Rudel.

VÖB I

Gleichbehandlung

Dass der Staat beziehungsweise die Politik künftig stärkeren Einfluss auf die Rahmenbedingungen der Kreditwirtschaft ausüben würde, ist seit vielen Monaten erwartet worden. Buchstäblich greifbar werden die Anforderungen des Staates an eine neue Branchenkultur aber erst nach der Insolvenz von Lehman Brothers Mitte September. Waren die möglichen Regulierungsmaßnahmen bis dahin bei mehr oder weniger unverbindlichen Vorschlägen und einigen hehren Selbstverpflichtungen verschiedenster Gremien auf nationaler und internationaler Ebene stehen geblieben, so sind seither innerhalb von nur gut zwei Monaten weltweit verbindliche Regelungen in Kraft getreten.

Auf Basis des international abgestimmten Grundinstrumentariums aus „Garantieermächtigung“, „Rekapitalisierung“ und „Risikoübernahme“ gibt es inzwischen in vielen Ländern spezielle Gesetze zur Bewältigung der Finanzmarktkrise. Hierzulande werden die Eingriffsmöglichkeiten des Staates bekanntlich durch das Finanzmarktstabilisierungsgesetz (FMStG) vom 17. Oktober 2008 geregelt, das samt der drei Tage später folgenden Verordnung zur Durchführung des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes (FMStFG) als Artikelgesetz im Rekordtempo durch die gesetzlichen Instanzen gebracht wurde. Die darin festgelegten Bedingungen für die Staatshilfe orientieren sich in abgestufter Form „an der Art, der Höhe und der Dauer der in Anspruch genommenen Stabilisierungsmaßnahme.“

Noch im Diskussionsstadium sind darüber hinaus internationale oder europäische Regulierungen. Weiter konkretisieren könnten sie sich beispielsweise im Gefolge der just zum Erscheinen dieser Ausgabe startenden Reihe von Weltfinanzgipfeln, mit denen die G20 das Gerüst einer neuen Finanzarchitektur bauen wollen. Und nicht zuletzt stehen auch seitens der EU-Kommission noch eine Reihe von Maßnahmen im Raum, die die hiesigen Verbände der Kreditwirtschaft eine neue Regelungsflut befürchten lassen.

Auf den ersten Blick sollte man meinen, der Verband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) sei gegenüber solcherlei Vorgaben der Politik insofern vergleichsweise immun, als sich die öffentliche Hand als (Mit-)Eigentümer vieler seiner Mitgliedsbanken ohnehin mehr oder weniger stark in deren Angelegenheiten einmischen kann. Aber auch als Interessenvertreter einer vergleichsweise staatsnahen Bankengruppe sieht sich der VÖB immer wieder mit gesetzlichen Vorgaben konfrontiert, die seine Institute im nationalen und/oder internationalen Wettbewerb benachteiligen könnten. Auf der Agenda weit oben steht derzeit zum einen wieder einmal die Befürchtung, allein der Anwendung von unterschiedlichen Regeln wegen, gegenüber Wettbewerbern aus anderen Ländern in Rückstand geraten zu können. Konkrete Nachteile

für seine Mitgliedsinstitute wie auch für andere deutsche Banken befürchtet der Verband beispielsweise durch die viel diskutierte Zwangsrekapitalisierung von Banken in den USA, Großbritannien und Frankreich. Eine höhere Eigenkapitalquote könnte ausländischen Instituten zu besseren Konditionen bei der Refinanzierung verhelfen. Im derzeitigen Stadium ist das nur eine begründete Vermutung. Sollte diese sich freilich in der Praxis zeigen, könnte sie durchaus zu einer Hausaufgabe für den Verband werden. Denn nicht zuletzt obliegt es ihm, dann nach Alternativen oder Auswegen zu suchen.

Die zweite Mahnung betrifft die Reform der Verbriefungsmärkte. Bei aller grundsätzlichen Sympathie für eine Verbesserung der Produktqualität sowie der Transparenz auf Verkäufer- wie Käuferseite warnt der VÖB vor einer Ungleichbehandlung der europäischen Institute gegenüber dem Rest der Welt. Die diskutierte Auflage für Verkäufer einen gewissen Anteil der Papiere (sei es nun fünf oder gar 20 Prozent) quasi als Vertrauensbeweis in die Qualität in den eigenen Büchern zu halten, ist für den VÖB nur als weltweit gültige Regelung akzeptabel. Auf europäische Institute beschränkt wird er indes als massiver Wettbewerbsnachteil bewertet.

VÖB II

Folgenabschätzung

Neben der Furcht vor Wettbewerbsnachteilen seiner Institute rund um eine Zwangsbeglückung ausländischer Banken durch Staatshilfe und der Ermahnung zur Gleichbehandlung von Europa und dem Rest der Welt hinsichtlich der Regularien auf den Verbriefungsmärkten geht es dem Verband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) um eine Schärfung der Wahrnehmung des Gesetzgebers im Sinne einer umfassenden Folgenabschätzung geplanter Maßnahmen. Auf möglicherweise ungewollte Konsequenzen angedachter Regeln verweist der VÖB besonders mit Blick auf die von der EU-Kommission betriebenen Änderungen der Großkreditregeln im Interbankengeschäft sowie des Mindesteinlagenschutzes der Einlagensicherung. Seiner aktuellen Einschätzung nach wäre etwa die geplante Eigenkapitalunterlegung bei Großkrediten mit Restlaufzeiten von unter einem Jahr nicht zuletzt für die wichtige Gruppe seiner Förderbanken gar nicht darstellbar, ohne ihre Förderleistung massiv einschränken zu müssen. Damit könnte gerade in der derzeitigen Refinanzierungskrise das auch von vielen Privatbanken häufig genutzte Instrument der Globaldarlehen stark betroffen sein, was wiederum unerwünschte Effekte auf die Kreditvergabe an Mittelständler nach sich ziehen könnte.

Nur mit stark eigenkapitalbelastenden Anstrengungen für die Institute sieht der VÖB auch die geplante Aufstockung des Mindesteinlagenschutzes für Kundeneinlagen auf 100 000 Euro verbunden. Und eine Auszahlung an Kunden drei Tage nach Feststellung der Zahlungsunfähigkeit hält er organisatorisch schlicht für nicht machbar. Welche Wirkung Hinweise auf solche Interessenkonflikte dieser Tage haben werden, wird man in den kommenden Monaten aufmerksam beobachten dürfen. Im Zweifel, so die Vermutung, sieht sich die Politik eher auf Seiten der Kunden.

Leasing

„Wirklichkeitsfremde Standardsetter“

Prof. Dr. h.c. Klaus Feinen schreibt der Redaktion: „Nicht nur die Fair-Value-Ansätze sind zu Recht in der Diskussion, die Überlegung der beiden Standardsetter führen auch im Miet-/Leasinggeschäft in eine die Bilanzen fälschende und weltweit das Geschäft gefährdende Richtung. Nach dem bislang gültigen Risk-and-Reward-Ansatz wird zu Beginn eines Leasingverhältnisses nach Maßgabe der Verteilung von Chancen und Risiken entschieden, ob das Leasingobjekt in der Bilanz des Leasinggebers (Operate Lease) oder in der des Leasingnehmers (Finance beziehungsweise Capital Lease) auszuweisen ist. Dieser der Zurechnung nach dem wirtschaftlichen Eigentum entsprechende Ansatz ist seit ‚Ewigkeit‘ im deutschen HGB verankert, sodass es grundsätzlich keinen Widerspruch zu den bis heute geltenden Bilanzierungsregeln von IAS und FAS für Leasingverträge zum deutschen Handelsrecht gibt. Nach §§ 238 ff. HGB hat der Kaufmann nur ‚seine‘ Vermögensgegenstände in der Bilanz auszuweisen, das heißt alle bilanzierungsfähigen Vermögensgegenstände, die ihm persönlich zuzurechnen sind.“

Da die Bilanz die tatsächliche Vermögenslage des Kaufmanns darstellen soll, muss sich die Zugehörigkeit von Vermögensgegenständen nach wirtschaftlichen Kriterien bestimmen. Diese sind im Steuerrecht – auch mit Maßgabe für das Handelsrecht – in § 39 Abgabenordnung für Miet-/Leasingverträge eindeutig definiert. Hierauf basierend ist in Deutschland für das Leasinggeschäft die Zurechnungsfrage anhand der quantitativen Kriterien der steuerlichen Leasingerlasse für jeden Einzelfall klar zu entscheiden.

In den USA gilt die Bilanzierungsregel FAS 13 seit Jahrzehnten mit ebenfalls für die Abgrenzung bei der Zuordnung des wirtschaftlichen Eigentums nach eindeutigen quantitativen Kriterien. Für das den Anspruch für die internationale Bilanzierung erhebende IASB in London gibt es seit vielen Jahren die Bilanzierungsregel IAS 17, die vor zehn Jahren mit zusätzlichen Angaben über bestehende zukünftige Zahlungsverpflichtungen aus Miet-/Leasingverträgen in den Notes (Bilanzanhang) erweitert wurde. Im Unterschied zu FAS 13 sind in IAS 17 keine exakten quantitativen Kriterien für die Zurechnung genannt. Hier gilt jedoch ebenfalls der Grundsatz des ‚Risk-and-Reward-Ansatz‘, der wie nach § 39 AO jeweils beim einzelnen Vertrag zu bewerten ist. Derjenige Vertragspartner, der die größten Chancen beziehungsweise größten Risiken aus einem Leasinggeschäft trägt, hat den Leasinggegenstand in seiner Bilanz zu aktivieren.

Nunmehr soll das bisher geltende Bilanzierungsrecht zu Leasingverträgen ‚auf den Kopf gestellt werden‘. Nach dem von IASB und FASB favorisierten ‚Rights- and Obligations-Ansatz‘ sollen alle Leasingverhältnisse – also völlig losgelöst von der für die bisherige Zurechnung des Bilanzierungseigentums geltenden wirtschaftlichen Betrachtungsweise – grundsätzlich gleich bilanziert werden: Der Leasingnehmer müsste stets das aus dem Vertrag resultierende Nutzungsrecht an dem Leasingobjekt aktivieren und die Verpflichtung zur Zahlung der Leasingraten passivieren. In der Bilanz des Leasinggebers würden auf der Aktivseite Forderungen auf die Leasingraten sowie das Recht zu Anschlussnutzung des

Leasingobjektes (nach Ablauf des Leasingvertrages) ausgewiesen und auf der Passivseite die Verbindlichkeiten aus der Finanzierung des Leasingobjektes.

Das Ganze ist völlig unausgegoren. Wenn beispielsweise die in der Praxis üblichen Kauf- und Mietverlängerungsoptionen oder Restwertgarantien mit berücksichtigt werden, zeigen sich massive Anwendungsprobleme. Die zusätzlichen Komponenten müssten einzeln bilanziert werden, was zu einer weiteren unnötigen Aufblähung der Bilanz und zu konzeptionell kaum lösbaren Bewertungsschwierigkeiten führt. Die Aussagekraft des Jahresabschlusses würde dadurch – entgegen der Auffassung von IASB und FASB, die ihre ‚neue Bilanzierung‘ genau hiermit begründen – eher beeinträchtigt als gesteigert, die Komplexität der bilanziellen Abbildung von Leasingverhältnissen nähme dramatisch zu. Völlig ausgeblendet wurden in den bisherigen Diskussionen die drohenden Inkonsistenzen zur Bilanzierung anderer schwebender Dauerschuldverhältnisse. Jeder Miet-/Leasingvertrag ist grundsätzlich ein Dauerschuldverhältnis. Es wird damit angenommen, dass die Leistung des Leasinggebers nicht durch eine einmalige Handlung bewirkt wird, sondern durch ein dauerndes Verhalten.

Der Leasingvertrag wird deshalb als schwebendes Geschäft eingeordnet. Ein schwebendes Geschäft ist ein zweiseitig verpflichtender Vertrag, bei dem die zur Sach- oder Dienstleistung verpflichtende Partei ihrer Hauptleistung noch nicht nachgekommen ist. Für schwebende Geschäfte gilt im deutschen Bilanzrecht der Grundsatz der Nichtbilanzierung. Gemäß diesem Grundsatz dürfen die durch den Vertragsabschluss rechtlich entstandenen Ansprüche und Verpflichtungen aus dem Leasingvertrag nicht bilanziert werden. (Dies ist auch eine konsequente Folgerung aus § 249 Abs. Satz 1 HGB).

Hinsichtlich der wohl unüberwindbaren Schwierigkeiten des neuen Bilanzansatzes von IASB und FASB beim Leasinggeber (der tatsächliche Vermögensgegenstand würde überhaupt nirgendwo mehr bilanziert – eine unglaubliche Situation mit gewaltigen Folgen für die Kreditgeber von Leasingunternehmen), wollen diese seltsamen internationalen Standardsetter jetzt erstmals ihre wirklichkeitsfremde neue Bilanzideologie beim Leasingnehmer mit dem für diesen geltenden neuen Grundsatz ‚Rights of Use‘ schnell umsetzen. Damit würde geltendes nationales Recht eindeutig gebrochen, ‚Luftbuchungen‘ vorgenommen für Ansprüche, die am nächsten Tag – zum Beispiel bei Nichtzahlung einer Leasingrate – sich wirklich ‚in Luft auflösen‘, weil der Eigentümer/Leasinggeber dann unverzüglich seinen Vermögensgegenstand beim Mieter wegnimmt und ihn unverzüglich einem anderen Unternehmen zur Nutzung überlässt.

Es gilt durch eine Vielzahl fachlicher Beiträge jetzt unverzüglich diesen internationalen Angriff (gesteuert von einem WP Warren Mc Gregor aus Australien, der diese kruden Ideen schon seit 20 Jahren vertritt) auf bewährte Bilanzierungsgrundsätze abzuwehren. Es wäre schön, wenn auch die ‚ZfgK‘ hierzu namhafte Bilanzierungsfachleute für Publikationen einladen würde.“

Eine Diskussion über aktuelle Fragen der Finanzbranche ist stets im Sinne der Redaktion. Anmerkungen und Ergänzungen zu diesen aktuellen Bilanzierungsfragen der Leasingbranche sind also willkommen.

Wirtschaftspolitik

Mehr Kapitalismus wagen?

Friedrich Merz macht aus allem das Beste. Als Angela Merkel ihn 2002 vom Fraktionsvorsitz im Deutschen Bundestag verdrängte, verlegte er den Großteil seines Engagements in den privatwirtschaftlichen Bereich. Dass er vor allem in diesen Tätigkeiten seine Zukunft sieht, weiß man in seinem Wahlkreis, seit er vor anderthalb Jahren erklärte, 2009 nicht wieder für den Bundestag kandidieren zu wollen.

Auch jetzt versuchte er bei der Vorstellung seines Buches wieder aus der Situation das Beste zu machen: „Mehr Kapitalismus wagen“ ist selbst für Friedrich Merz gewagt, aber wie gewohnt macht er gute Miene zum missglückten Spiel und sagt süffisant: „Es hätte keinen besseren Zeitpunkt geben können“. Dies klingt in einer Zeit, in der weltweit fast jeden Tag einer Bank unter die Arme gegriffen wird und deren Kreditvergabe untereinander von den Zentralbanken aufrechterhalten und jetzt von der Bundesregierung abgesichert wird, abenteuerlich.

Lässt man einmal die aktuellen Entwicklungen beiseite und respektiert, dass das Buch nur rund 15 Seiten der Finanzkrise widmet, ist das Anliegen, den Deutschen zu verdeutlichen, dass der Kapitalmarkt gebraucht wird – zur eigenen Altersabsicherung oder zur Erhaltung mittelständischer Unternehmen – durchaus legitim. Weil aufgrund des demografischen Wandels die umlagefinanzierte Rentenversicherung nicht mehr ausreicht und bei Unternehmen des Mittelstandes die Kapitaldecke dünn ist, brauchen wir in der Tat mehr „Kapitalismus“ – zum Beispiel in Form von kapitalgedeckten Altersvorsorgesystemen oder Private-Equity-Gesellschaften.

Doch braucht es dazu eines weiteren Buches? Wichtiger ist folgende eingangs von Merz aufgeworfene Fragestellung: „Wenn 1,5 Billionen Euro Schulden der öffentlichen Haushalte und unerwartet hohe Steuereinnahmen mit immer noch weiteren Schulden nicht ausreichen, um einen Zustand herzustellen, der die Mehrheit der Deutschen einigermaßen zufrieden stellt – was eröffnet uns dann eine Perspektive in einem immer noch jungen, neuen Jahrhundert, das ziemlich sicher eine Neuordnung der globalen Kraftzentren bringen wird?“

Hier reichen Pensionsfonds und Private Equity als Antwort nicht aus, vor allem nicht nach den jüngsten Ereignissen im internationalen Finanzsystem. Stattdessen wäre es wichtig eine Klammer herauszuarbeiten, die die Wettbewerbssituation nach außen mit dem legitimen Wohlfahrtsinteresse im Inneren verbindet und dazu das Engagement der Bevölkerungsmehrheit einfordert.

Doch „klammern“ muss Merz nicht mehr, in einem Jahr verlässt er die Politik. Das Buch ist daher wohl eher gedacht als Empfehlung der eigenen Person in Richtung Wirtschaft: „Seht her, es gibt noch einige, die das in Leipzig beschlossene marktwirtschaftlich orientierte Programm der CDU vertreten“. Merz wird sicherlich nicht zu denen gehören, die auf dem anstehenden Stuttgarter Parteitag Ende November/Anfang im Dezember dieses Jahres auf der Suche nach der „bürgerlichen Mitte“ zusammen mit Jürgen Rüttgers die

Wirtschaftselite geißeln. Ein weiteres Mal wird er nicht der CDU – und die Partei nicht ihm – folgen. „Ich habe meine Entscheidung ... auch im Zusammenhang mit der gegenwärtigen Politik der Großen Koalition in Berlin ... getroffen, (die) mit meinen Grundüberzeugungen ... nicht vereinbar ist“, hatte Merz in der Pressemeldung zur Ankündigung seines Rücktrittes erklärt. Mit der Großen Koalition meint er eigentlich die CDU, das sagt er nun an den Stellen „Reichensteuer“ und Verlängerung des Arbeitslosengeldes auch schriftlich. Sein Buch lässt zwar die Finanzkrise aus, aber es legt den Blick offen für die Spaltung der großen bürgerlichen Partei in der Wirtschaftspolitik. Bettina Wieß

Wirtschaftsgeschichte

Dem stabilen Geld verpflichtet

Dr. Dieter Classen, Essen, schreibt der Redaktion aus Anlass der Jubiläumsausgabe 60 Jahre ZfgK am 1. September dieses Jahres: „Wie wenig hat sich doch in den sechzig Jahren geändert. Schon damals hat Prof. Günter Schmolders, bei dem ich in die Schule ging, Politiker und die Währung richtig eingeschätzt. Wenn sie keiner verteidigt, wehrt sie sich mit Inflation. Einer der Großen und Sparsamen jener Zeit war Prof. Hettlage, der noch zu den Staatsbeamten verlässlichen Schlanges unter Konrad Adenauer gehörte.“

Sechzig Jahre Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen bedeuten zugleich Wirtschafts-, Kapital- und Finanzgeschichte, und das war immer schon aufregend. Volkmar Muthesius, dem ich während meiner Deutsche-Bank-Zeit häufiger begegnete, legte schon damals mit großem rhetorischem Geschick den Finger in die Wunde, aber unter Konrad Adenauer war das alles noch viel einfacher. In einer globalen Welt einer europäischen Währung und Politikern, die häufig überfordert sind, bedarf es eines Instrumentariums, wie Ihrer Zeitschrift, um zumindest den Menschen, die lesen können, das zu vermitteln, was die EZB sich zum obersten Gebot gemacht hat, nämlich Währung stabil zu halten und damit die Inflation niedrig.

Aber selbst mit dem Maastrichter Vertrag hat man ex officio schon drei Prozent Inflation jährlich verbrieft, was wohl auch im Schnitt auf Dauer in Anspruch genommen wird. Das ist, wenn man so will, eine ganz besondere Bürgersteuer, auf die Politiker ungern hinweisen, sind sie in der Regel doch selbst der Verursacher. Das Schlimme dabei ist, dass sich keiner von ihnen mehr beim Wort nehmen lässt und lieber seine Reputation verspielt, als sein Amt zu verlieren.

Ich selbst lese Ihre Zeitschrift, seit ich vor 58 Jahren zum Oberbeamten der Deutschen Bank aufstieg. Intensiv und spannend war die Lektüre in der Regel, auch wenn sie manchmal traurig stimmte. Was ich mir wünsche, wäre zuweilen etwas mehr Deutlichkeit, damit die Politiker, soweit sie Ihre Zeitschrift lesen, merken, wie ernst es Ihnen und Ihrem Leserpublikum um die Sache geht. Wenn ich mich dann hoffentlich mit 85 Jahren zur Ruhe setze, freue ich mich auf mehr Zeit, unter anderem auch für das Lesen der ZfgK.“